

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung - BsSchS) der Stadt Niederkassel

Begründung: Einige der Gesetzestexte wurden seit der Aufstellung der Satzung geändert oder überarbeitet (BNatSchG, LNatschG NRW). Um die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung - BsSchS) der Stadt Niederkassel auf den aktuellen Stand zu bringen sind einige textliche Änderungen notwendig. Zudem soll ein Bußgeldkatalog in die Satzung integriert werden um die Arbeit der Verwaltung zu erleichtern und bei einem Verstoß gegen die Baumschutzsatzung deutlicher durchgreifen zu können. Des Weiteren wird die Bearbeitung der Anträge in Zukunft mit einer Gebühr belegt.

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung der Stadt Niederkassel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung - BsSchS) vom 21.05.1996

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatschG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 29.09.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Diese Satzung bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes (Bäume) im Stadtgebiet Niederkassel. Die nachfolgenden Regelungen bezwecken
 - a) die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - b) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - c) die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - d) die Sicherung von Lebensräumen von Tieren, insbesondere Vögel,
 - e) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, z.B. Luftverunreinigungen und Lärm,

- f) die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,
 - g) in Stadtgebieten, deren Charakter durch den vorhandenen Baumbestand geprägt wird, die Erhaltung des bestehenden Stadtbildes,
 - h) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und **langfristig zu erhalten**.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (**§ 7 LNatSchG NRW**). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (**§ 43 LNatSchG NRW**) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (**§ 48 LNatSchG NRW**), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV NW S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, S. 214).

§ 3 Geschützte Bäume

1. Geschützt sind:
 - a) langsam wachsende sowie raumbildende Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm und

b) schnell wachsende Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm,

gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge der einzelnen Stämmlinge maßgebend.

2. **Nicht** unter diese Satzung fallen **Weißbirken (*Betula pendula*)**, Säulenpappeln (***Populus nigra* `Italica`**) sowie Obstbäume **mit Ausnahme** von Walnussbäumen (***Juglans regia***) und Eßkastanien (***Castanea sp.***).
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern sowie alle Eingriffe die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen **nicht:**

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - b) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.
2. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind fotodokumentarisch festzuhalten und unverzüglich der Stadt Niederkassel anzuzeigen.
 3. Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich unter der Baumkrone (Kronentraufbereich), bei pyramidenartig und säulenartig wachsenden Bäumen unter dem dreifachen Kronentraufbereich, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräbern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- e) Anwendung von Streusalzen oder sonstigen auftauenden Stoffen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 3, Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i. S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
2. Trifft der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer/der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, durch die Stadt oder von ihr Beauftragter duldet.
4. Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
 - e) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - f) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen von dem Antragsteller/der Antragstellerin nachzuweisen. Von den Verboten des § 4 BschS kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- g) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
2. Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt postalisch **oder per E-Mail**, unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist **ein** Lageplan im Maßstab 1:250 m beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. **Zur Beschleunigung des Verwaltungsprozesses können Lichtbilder des betroffenen Baumes mitgeschickt werden. Diese müssen den gesamten Baum, den Stammfuß sowie geschädigte Stellen und Schadorganismen zeigen. Wenn alle nötigen Informationen aus dem**

Antrag und den Bildern entnommen werden können ist ein Ortstermin nicht notwendig.

3. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Entscheidungen über Ablehnungen von Befreiungsanträgen gemäß der BsSchS obliegen der Zuständigkeit der Verwaltung.

5. Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet bei Bäumen der öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Niederkassel die Verwaltung. Die Verwaltung berichtet im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss über die veranlassten Fällungen.

Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich zeit- und ortsnah durchzuführen.

6. Das Entfernen von Bäumen oder deren unangemessener Rückschnitt sollte in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht durchgeführt werden. Die Vorgaben des §39 Abs. 5 BNatSchG sind zu befolgen.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird auf der Grundlage von § 6 eine Ausnahme und Befreiung von der BsSchS erteilt, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum einen oder mehrere neue Bäume auf demselben oder, wenn dies nicht möglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten oder eine Pflanzung zu dulden. Ist ein anderer Antragsteller/eine andere Antragstellerin, so tritt er/sie an die Stelle des/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n.
2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
3. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer standortgerechten Art zu pflanzen. Dem Antragsteller/der Antragstellerin können Vorgaben über die zu pflanzende Art und deren Wuchsform gemacht werden.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, sind als Ersatz **zwei Bäume** mit jeweils einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als

100 cm, aber weniger als 150 cm, sind als Ersatz zwei Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu pflanzen.

Die als Ersatz zu pflanzenden Bäume dürfen eine Höhe von 3 - 4 m nicht unterschreiten, es sei denn, der entfernte Baum weist eine geringere Höhe auf. In diesen Fällen müssen die als Ersatz zu pflanzenden Bäume mindestens so hoch sein, wie der entfernte Baum. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.

4. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
5. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen musste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises sowie einer Pauschale für die Kosten der Entwicklungspflege berechnet für zwei Jahre.
6. Von der Regelung des Absatzes 1 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser und die geschätzte Höhe einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren. Ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

4. Wird eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung keine geschützten Bäume betroffen sind, so ist dem Antrag eine Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt werden sollen.

§ 9 Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen, entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten Baum einen oder mehrere Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen
3. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten incl. 30% der Baumkosten als Pflanzgebühr **und einer Pauschale für die Entwicklungspflege (2 Jahre)**.
4. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
5. Hat ein Dritter/eine Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
6. Die Stadt kann mit dem Eigentümer/der Eigentümerin vereinbaren, dass dieser/diese den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte bleibt in diesem Fall verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück zu dulden.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Niederkassel sind berechtigt nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1, Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) **entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder**
- e) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Absatz 2 unterlässt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu **50.000,-- Euro** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Gebühren

1. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr von 30 € erhoben, wenn kein Ortstermin nötig ist. Sofern ein Ortstermin notwendig ist, wird eine Gebühr von 60 € erhoben (Nach § 11 Punkt 11 Gebührentarif der Stadt Niederkassel). Ein Gebührenbescheid wird mit der Genehmigung oder Ablehnung des Antrages postalisch zugesandt.
2. Bei ablehnenden Bescheiden wird die Gebühr um 25% ermäßigt, wenn der Antrag nach einem Ortstermin abgelehnt wird und um 50% wenn der Antrag abgelehnt wird ohne das ein Ortstermin erfolgt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 12 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung) der Stadt Niederkassel**

Bußgeldkatalog

- 1. Bei nach § 4 verbotenen Fällungen oder Maßnahmen die den Baum unwiderruflich zerstören wird die Höhe der Geldbuße anhand des Stammumfanges des wiederrechtlich gefällten Baumes ermittelt.**
 - a) ab einem Stammumfang von 60 cm beträgt die Geldbuße 800,- Euro,**
 - b) ab einem Umfang von 80 cm 900,- Euro und**
 - c) ab einem Umfang von 100 cm 1.100,- Euro.**
 - d) ab dem Umfang von 100 cm wird für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang die Geldbuße um 200,- Euro erhöht. Der Stammumfang wird auf einem Meter Höhe vom Erdboden gemessen. Sollte dies nicht möglich sein, wird das nächste größere Stammstück vermessen. Dabei wird immer das Stammstück vermessen, welches sich näher am Wurzelansatz befindet.**
 - e) Wenn bei der Kontrolle durch die Verwaltung bereits alle Teile des Baumes entfernt worden sind wird das Bußgeld anhand von Luftbildern oder anderen Anhaltspunkten nach Ermessen der Verwaltung geschätzt.**
- 2. Zusätzlich zu der Geldbuße ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück auf dem der Baum wiederrechtlich entfernt wurde, wie in § 9 Abs.1 beschrieben, durchzuführen.**
- 3. Verstöße nach § 4, welche im Laufe der Zeit wieder geheilt werden können (nicht dazu gehören Kappungen) werden mit Geldbußen belegt, welche nach der Schwere des Verstoßes bemessen werden.**

**Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung zum Schutz
des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Niederkassel**

Beispiele langsam wachsende und / oder raumbildende Bäume:

Acer	Ahorn
Alnus	Erle
Amelanchier	Felsenbirne
Berberis	Berberitze
Carpinus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Corylus	(Baum-)Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Crataegus laevigata	Rotdorn
Fagus	Buche
Ginkgo	Fächerblattbaum
Ilex	Stechpalme
Juglans	Nußbaum
Magnolia	Magnolie
Malus	Zier-Apfel
Prunus	Zier-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyracantha	Feuerdorn
Quercus	Eiche
Rhamnus	Faulbaum
Sorbus	Eberesche
Taxodium	Sumpfyzypresse
Taxus	Eibe
Tilia	Linde

Beispiele schnell wachsende Bäume:

Abies	Tanne
Aesculus	Roßkastanie
Ailanthus	Götterbaum
Betula	Birke
Chamaecyparis	Scheinzypresse
Fraxinus	Esche
Hippophaea	Sanddorn
Larix	Lärche
Pinus	Kiefer
Platanus	Platane
Populus	Pappel
Pseudotsuja	Douglasie
Robinia	Robinie
Salix	Weide
Thuja	Lebensbaum
Sequoiadendron	Mammutbaum
Ulmus	Ulme

Bäume, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden nach Stand der Wissenschaft entsprechend nach entweder langsam oder schnellwachsenden Baumarten eingestuft.